



Stadt Bremgarten

**Reglement  
über die  
  
Finanzierung von  
Erschliessungsanlagen  
(RFE)  
(Strassen - Wasser - Abwasser)**

Stand 18. Januar 2018

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	3
<b>B. Erschliessungsbeiträge</b> .....	4
<b>C. Strassen</b> .....	6
<b>D. Wasserversorgung</b> .....	7
I. Erschliessungsbeiträge .....	7
II. Anschlussgebühr .....	7
III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins) .....	9
<b>E. Abwasserbeseitigung</b> .....	10
I. Erschliessungsbeiträge .....	10
II. Anschlussgebühr .....	10
III. Benützungsg Gebühr .....	12
<b>F. Rechtsschutz und Vollzug</b> .....	13
<b>G. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b> .....	14

Die Einwohnergemeinde Bremgarten, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993,

beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

Personenbezeichnung	Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
Geltungsbereich	§ 1  Dieses Reglement regelt die Verteilung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.
Finanzierung der Erschliessungsanlagen	§ 2  <sup>1</sup> Der Stadtrat erhebt von den Grundeigentümern. a) Einmalige Erschliessungsbeiträge für die Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung der Strassen und kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung; b) Einmalige Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung; c) Jährliche Benutzungsgebühren, bestehend aus Mietgebühr (Wasserzähler) und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind. d) Jährliche Erneuerungsgebühren für die Erneuerung der Anlagen der Abwasserbeseitigung.  <sup>2</sup> Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt sowie für die Abschreibungen der öffentlichen Anlagen und die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.
Mehrwertsteuer	§ 3  <sup>1</sup> Alle festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Stadt und deren Eigenwirtschaftsbetrieben (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung	<p><sup>2</sup> Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind zu 100 % über Gebühren zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten der Erfolgsrechnung um mehr als 10 % über- oder unterschritten ist der Stadtrat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren (mit Ausnahme der Erneuerungsgebühren) unter Berücksichtigung des Aufgaben- und Finanzplans sowie der Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen anzupassen.</p> <p><sup>3</sup> Die jeweils aktuellen Gebühren werden in einem separaten Gebührenblatt zusammengefasst.</p>
Verjährung	<p>§ 4</p> <p>Bezüglich Verjährung gilt § 5 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRPG).</p>
Zahlungspflichtige	<p>§ 5</p> <p>Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. Wo ein selbständiges Baurecht besteht, ist der Baurechtnehmer zahlungspflichtig.</p>
Verzug, Rückerstattung	<p>§ 6</p> <p><sup>1</sup> Für Abgaben, welche bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).</p> <p><sup>2</sup> Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.</p>
Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	<p>§ 7</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.</p> <p><sup>2</sup> Er kann Zahlungserleichterungen gewähren. Bei einem Zahlungsaufschub sind die Abgaben zu verzinsen.</p>

## **B. Erschliessungsbeiträge**

Kosten	<p>§ 8</p> <p>Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:</p> <p>a) Kosten für den Erschliessungsplan;</p> <p>b) Planungs-, Projektierungs-, und Bauleitungskosten;</p>
--------	---

- c) Bestandsaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
- d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- e) Landerwerbskosten und Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- f) Bau- und Einrichtungskosten, Kosten für Anpassungsarbeiten;
- g) Kosten der Vermessung und Vermarktung;
- h) Verschiedenes und Unvorhergesehenes (z.B. Kosten Beschwerdeverfahren);
- i) Finanzierungskosten;
- j) Verwaltungskosten (nach Aufwand).

## Beitragsplan

### § 9

Der Beitragsplan enthält:

- a) Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) Grundsätze der Verlegung;
- e) Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) Bestimmungen der Fälligkeit der Beiträge;
- g) Rechtsmittelbelehrung.

## Anlagen mit Mischfunktionen

### § 10

Dienen die Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschließung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschließungsfunktion zu bemessen.

## Auflage und Mitteilung

### § 11

<sup>1</sup> Der Beitragsplan muss bei Beginn der Bauarbeiten öffentlich aufliegen. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Stadt hinzuweisen.

<sup>2</sup> Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe ihres Beitrages durch eingeschriebenen Brief vorgängig anzuzeigen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG)

## Vollstreckung

### § 12

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

## Bauabrechnung

### § 13

<sup>1</sup> Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen

öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup> Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

Zahlungspflicht

§ 14

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

Fälligkeit

§ 15

<sup>1</sup> Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup> Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## C. Strassen

Mindestansätze

§ 16

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technischen Nachrüstung von Strassen. Sie tragen die Kosten für die Feinerschliessung vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

<sup>2</sup> Für die Abgrenzung der Grob- und der Feinerschliessung ist der jeweils aktuelle Verkehrsrichtplan, das Verkehrskonzept der Stadt Bremgarten bzw. der kommunale Gesamtverkehrsrichtplan (KGV) massgebend. Die Erschliessungsstrassen gehören zur Feinerschliessung und die Sammelstrassen zur Groberschliessung. Ferner ist das jeweils aktuelle Erschliessungsprogramm der Stadt Bremgarten wegweisend.

Erneuerung

§ 17

<sup>1</sup> Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten an bestehenden Gemeindestrassen gehen zu Lasten der Stadt. Diese werden im Rahmen des jährlichen Budgets für den Strassenunterhalt, oder durch einen bewilligten Kredit der Gemeindeversammlung genehmigt.

<sup>2</sup> Die Grundlage für die Sanierung und Erneuerung der bestehenden Gemeindestrassen ist der Zustands- und Sanierungsplan der Stadt Bremgarten. Strassenbreiten und Baulinien müssen eingehalten werden. Überschüssige Landstreifen können durch die angrenzenden Grundeigentümer erworben werden. Der Stadtrat

legt den m<sup>2</sup>-Preis für den Kauf je nach Grösse und Nutzen fest. Die Vermessungs- und Notariatskosten gehen zu Lasten der Käufer.

<sup>3</sup> Die Übernahme von Privatstrassen (die keine Grob- oder Feinerschliessungsfunktionen erfüllen) kann beim Stadtrat schriftlich beantragt werden. Die Übernahme erfolgt entschädigungslos (entschädigungslose Abtretung der Flächen für die Strassenparzelle).

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- sehr guter allgemeiner Zustand und/oder Instandstellung vor der Übernahme durch die Stadt;
- nur durchgehende Strassen – keine Sackgassen;
- das öffentliche Interesse muss gegeben sein;
- alle Eigentümer müssen der Abtretung schriftlich zustimmen
- die Vermessungs-, Grundbuch- und Notariatskosten gehen zu Lasten der die Privatstrasse abtretenden Grundeigentümer

## **D. Wasserversorgung**

### **I. Erschliessungsbeiträge**

Bemessung § 18

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung und der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

### **II. Anschlussgebühr**

Bemessung § 19

<sup>1</sup> Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung erhebt die Stadt eine Anschlussgebühr von CHF 55.00 pro m<sup>2</sup> effektiver Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

<sup>2</sup> Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach Massgabe der kantonalen Bauverordnung (BauV) ermittelt. Zur gebührenpflichtigen Bruttogeschossfläche zählen auch die Nutzflächen, welche nach den Vorschriften in der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung (BNO) nicht angerechnet werden.

<sup>3</sup> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend der durch die baulichen Veränderungen be-

dingten Erhöhung der Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

<sup>4</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle innert 1 Jahr ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben – ohne Aufrechnung der Teuerung und Verzinsung - angerechnet. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung. Der Nachweis über bereits bezahlte Anschlussgebühren ist durch den Grundeigentümer zu erbringen.

Beim Abbruch eines Gebäudes werden keine Anschlussgebühren zurückerstattet.

<sup>5</sup> Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen von über 200 m<sup>2</sup> ohne oder mit unbedeutendem Wasserverbrauch wird eine Anschlussgebühr nach reduziertem Ansatz von CHF 33.00 pro m<sup>2</sup> Nettofläche erhoben.

<sup>6</sup> In Fällen wo keine anrechenbare Bruttogeschossfläche entsteht (z.B. Garagen, Kleinstbauten, Ökonomiegebäude ohne Grossvieheinheiten), beträgt die reduzierte Anschlussgebühr CHF 33.00 pro m<sup>2</sup> Nettofläche.

<sup>7</sup> Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Bruttogeschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude beträgt die Anschlussgebühr CHF 100.00 pro Grossvieheinheit.

<sup>8</sup> Für Schwimmbäder beträgt die Anschlussgebühr CHF 110.00 pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt.

## Zahlungspflicht

### § 20

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Baubeginn der Bauarbeiten.

## Sicherstellung

### § 21

<sup>1</sup> Der Stadtrat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn bzw. Baufreigabe zu leisten.

## Erhebung

<sup>2</sup> Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Stadtrat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen der Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.



### III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

Grundsatz § 22

<sup>1</sup> Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann Vorauszahlung verlangen.

<sup>3</sup> Beim Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

Bemessung § 23

Der Wasserzins besteht aus der Zählermietgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt halbjährlich (Akonto- und Schlussrechnung) an den Grundeigentümer.

Mietgebühr § 24

<sup>1</sup> Die Mietgebühr (Amortisation, Nutzung, Dienstleistungen Werkhof) pro Zähler und Jahr bemisst sich wie folgt:

Zählertyp normal	DN 20	CHF	30.00
	DN 25	CHF	42.00
	DN 32	CHF	60.00
	DN 40	CHF	120.00
	DN 50	CHF	180.00
Zählertyp Meistream Plus	DN 65	CHF	360.00
	DN 80	CHF	420.00
	DN 100	CHF	540.00
Zählertyp Verbund Meitwin	DN 65	CHF	360.00
	DN 80	CHF	420.00
	DN 100	CHF	540.00

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt an den Grundeigentümer.

Verbrauchsgebühr § 25

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; sie beträgt CHF 0.50 pro m<sup>3</sup> Frischwasser. Die Ablesung erfolgt einmal jährlich.

Sonderfälle § 26

<sup>1</sup> Der Wasserverbrauch ab Hydrant für Festwirtschaften, Schaustellerbuden und dgl. ist mittels Wasserzähler zu messen. Die Mietgebühr und Verbrauchsgebühr wird gemäss § 24 und § 25 erhoben. Zusätzlich wird der Aufwand für die Dienstleistungen des Werkhofes in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Minimalkosten betragen CHF 50.00.

<sup>3</sup> Die Gebühr für Bauwasser beträgt CHF 200.00 je Wohneinheit bzw. CHF 500.00 je Gewerbeinheit.

## **E. Abwasserbeseitigung**

### **I. Erschliessungsbeiträge**

Bemessung

§ 27

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung und der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

Sanierungsleitungen

§ 28

<sup>1</sup> Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und haben öffentlichen Charakter.

<sup>2</sup> Die Kosten der Sanierungsleitungen gehen zu Lasten der Eigentümer der zu erschliessenden Liegenschaften. Die Anschlussgebühr nach § 29 Abs. 4 wird um 30 % ermässigt.

Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverteilung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus.

Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.

### **II. Anschlussgebühr**

Bemessung

§ 29

<sup>1</sup> Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Stadt eine Anschlussgebühr. Sie beträgt für alle Liegenschaften:

- a) CHF 40.00 pro m<sup>2</sup> der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartfläche;
- b) CHF 40.00 pro m<sup>2</sup> effektiver Bruttogeschossfläche;
- c) CHF 40.00 pro m<sup>2</sup> Produktions- und Lagerfläche.

<sup>2</sup> Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach Massgabe der kantonalen Bauverordnung (BauV) ermittelt. Zur gebührenpflichtigen Bruttogeschossfläche zählen auch die Nutzflächen, welche

nach den Vorschriften in der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung (BNO) nicht angerechnet werden.

<sup>3</sup> Als entwässerte Fläche gilt jede im Freien liegende Fläche, von welcher das Wasser in die Abwasseranlagen abgeleitet wird, wie z.B. Dächer, Park- und Lagerflächen, Decken über Tiefgaragen (unabhängig ob mit Erde überdeckt oder nicht).

<sup>4</sup> Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr für die Wohnbauten nach Geschossfläche erhoben. Für angeschlossene Ökonomiebauten wird die Anschlussgebühr nach § 29 Abs. 1 lit. c und § 29 Abs. 5 erhoben.

<sup>5</sup> Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen von über 200 m<sup>2</sup> ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen von CHF 24.00 pro m<sup>2</sup> Nettofläche erhoben.

<sup>6</sup> In Fällen wo keine anrechenbare Bruttogeschossfläche entsteht (z.B. Garagen, Kleinstbauten), beträgt die reduzierte Anschlussgebühr CHF 24.00 pro m<sup>2</sup> Nettofläche.

<sup>7</sup> Für Schwimmbassins, Schwimmteiche und Whirlpools usw. beträgt die Anschlussgebühr CHF 80.00 pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt.

<sup>8</sup> Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche und entwässerte Hartflächen beträgt CHF 28.00 pro m<sup>2</sup> Nettofläche, wenn das Regenwasser in ein Oberflächengewässer abgeleitet oder versickert wird.

<sup>9</sup> Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Stadtrat Zuschläge erheben.

#### Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

#### § 30

<sup>1</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle innert 1 Jahr ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben – ohne Aufrechnung der Teuerung und Verzinsung - angerechnet. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung. Der Nachweis über bereits bezahlte Anschlussgebühren ist durch den Grundeigentümer zu erbringen.

Beim Abbruch eines Gebäudes werden keine Anschlussgebühren zurückerstattet.

<sup>2</sup> Bei Um- An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterten Flächen gemäss § 29 erhoben. Dies unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden.

<sup>3</sup> Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen bereits angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt.

Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet.

Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Zahlungspflicht

§ 31

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Beginn der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

Sicherstellung

§ 32

<sup>1</sup> Der Stadtrat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn bzw. Baufreigabe zu leisten.

Erhebung

<sup>2</sup> Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Stadtrat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen der Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

### III. Benützungsgebühr

Grundsatz

§ 33

<sup>1</sup> Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt halbjährlich (Akonto- und Schlussrechnung) mit der Verrechnung der Wasserzinsen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann Vorauszahlung verlangen.

<sup>3</sup> Beim Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

Verbrauchsgebühr

§ 35

<sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr für die Abwasserbeseitigungsanlagen richtet sich nach dem Wasserverbrauch (öffentliche Anlagen, private Trink- und Brauchwasseranlagen sowie private Regenwassernutzungsanlagen). Das bezogene Wasser aus privaten Anlagen ist separat zu messen.

Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 0.80 pro genutzten m<sup>3</sup> Wasser.

Die Minimalgebühr beträgt CHF 50.00.

<sup>2</sup> Für die Einleitung von reinem Sauberwasser und Fremdwasser in die Abwasseranlagen beträgt die Verbrauchsgebühr CHF 0.80 pro m<sup>3</sup>. Für leicht verschmutztes Sauberwasser wird die Gebühr auf der Basis der Berechnungsmethode des VSA angepasst.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr kann durch den Stadtrat ermässigt/erlassen werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise das Wasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.). Der erforderliche Nachweis ist durch den Abwassererzeuger zu erbringen (z.B. mittels separatem Abwasserzähler).

<sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühr kann durch den Stadtrat erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen Regenwasser verschmutzt und in die Kanalisation abgeleitet wird.

<sup>5</sup> Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Stadtrat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

Erneuerungs-  
gebühren

<sup>6</sup> Zur Vorfinanzierung der Kosten für die Erneuerung und den Ersatz von Abwasseranlagen unterhält die Stadt einen Erneuerungsfonds.

<sup>7</sup> Für die Vorfinanzierung der Erneuerungskosten wird von den Eigentümern aller angeschlossenen Liegenschaften eine Gebühr von CHF 0.40 pro m<sup>3</sup> verbrauchtem Frischwasser, als Zuschlag zur Abwasserverbrauchsgebühr, erhoben.

<sup>8</sup> Die Gesamtsumme dieser Erneuerungsgebühren wird jährlich dem Erneuerungsfonds zugewiesen. Der Fonds ist zu verzinsen. Über die Verwendung des Fonds entscheidet die Gemeindeversammlung.

## F. Rechtsschutz und Vollzug

Rechtsschutz,  
Vollstreckung

§ 36

<sup>1</sup> Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

<sup>2</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. VRPG.

## G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

§ 37

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden der Anhang des Wasserreglements vom 15.12.1972 und die §§ 43 bis 60 des Abwasserreglements vom 15.12.1994 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben. Die übrigen §§ dieser beiden Reglemente gelten weiterhin.

Übergangs-  
bestimmungen

§ 38

<sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter den früheren Reglementen eingetreten sind, werden durch dieses neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche (inkl. baubewilligte, deren Baubeginn noch nicht erfolgt ist) werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

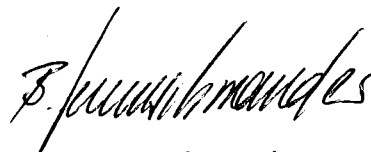
<sup>3</sup> Die jährlichen Benützungsgebühren werden ab dem 1. Oktober 2018 gemäss diesem Reglement erhoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 14. Dezember 2017  
(In Rechtskraft erwachsen am 18. Januar 2018.)

**Stadtrat Bremgarten**



Raymond Tellenbach  
Stadtammann



Beat Neuenschwander  
Stadtschreiber